

## Amtliche Bekanntmachung

### zur 1. Änderung der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2023/2024

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erfolgte die erste Änderung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2023 und 2024.

- A. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 27.507.600,00 Euro teilweise in Höhe von

15.894.800,00 Euro

(in Worten: fünfzehn Millionen achthundertvierundneunzigtausendachthundert Euro) genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag 2023 erhöht sich um bis zu 9.545.400,00 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge für die Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind. Die Genehmigung ergeht mit folgender Nebenbestimmung:

Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus der Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik und aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.

- B. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 54.798.400,00 Euro teilweise in Höhe von

37.666.800,00 Euro

(in Worten: siebenunddreißig Millionen Sechshundertsechszehntausendachthundert Euro) genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag 2024 erhöht sich um bis zu 13.644.300,00 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge für die Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

Die Genehmigung ergeht mit folgender Nebenbestimmung: Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus der Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik und aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.

- C. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von

5.383.800,00 Euro

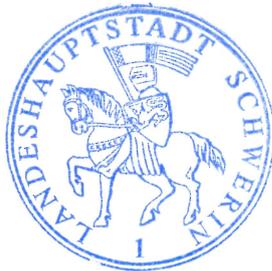
(in Worten: fünf Millionen dreihundertdreißigtausendachthundert Euro) genehmigt.

Die Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Neubau Hort Grundschule John-Brinckman“ darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die mit Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts (LT-Drs. 8/3388) vorgesehene Änderung des § 54 Absatz 3 KV M-V in Kraft getreten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen zur Haushaltssatzung 2023/2024 getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen fortgelten.

Die Haushaltssatzung 2023/2024 der Landeshauptstadt Schwerin lag mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.04.2023 bis 02.06.2023 im Stadthaus, Am Packhof 2-6, im Bürgerbüro öffentlich aus.

Schwerin, den 03.05.2024



*R. Badenschier*

Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am 03.05.2024.

*M. Daistel*